

Kirchengesetz betreffend die Einführung einer Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Vom 23. November 1988

(GVBl. 21. Band, S. 220)

§ 1

Für die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates gilt die anliegende Geschäftsordnung für Gemeindegemeinderäte.

§ 2

(1) Jede Kirchengemeinde kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die anliegende Geschäftsordnung ändert oder ergänzt.

(2) Die von der Kirchengemeinde erlassene Geschäftsordnung ist eine Satzung nach Artikel 16 KO.

§ 3

Die von der 39. Synode empfohlene Muster-Geschäftsordnung für die Gemeindegemeinderäte (GVBl. XVII. Band Seite 44) wird zum 30. Juni 1989 aufgehoben.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

**Anlage zum Kirchengesetz betreffend die Einführung
einer Geschäftsordnung für Gemeindeglieder
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg****Geschäftsordnung für Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg****§ 1**

- (1) Der Gemeindegliederrat versammelt sich in der Regel monatlich, mindestens aber jeden zweiten Monat (Artikel 29 Satz 1 KO).
- (2) Der Vorsitzende hat den Gemeindegliederrat unverzüglich einzuladen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Gemeindegliederrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (Artikel 29 Satz 2 KO).

§ 2

- (1) Der Gemeindegliederrat kann aus seiner Mitte zur Führung der laufenden Geschäfte nach seinen Weisungen und zur Vorbereitung der Beschlüsse einen Kirchenvorstand berufen, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Mitgliedern des Gemeindegliederrates besteht (Artikel 31 KO).
- (2) Sind in einer Gemeinde mehrere Seelsorgebezirke gebildet, so soll jeder Seelsorgebezirk im Kirchenvorstand angemessen vertreten sein.

§ 3

- (1) ¹Der Kirchenvorstand bereitet die Sitzung des Gemeindegliederrates vor und stellt die Tagesordnung auf. ²Ist kein Kirchenvorstand berufen worden, ist der Vorsitzende des Gemeindegliederrates zuständig. ³Die Beratungsgegenstände müssen aus der Tagesordnung zu erkennen sein. ⁴Unter Tagesordnungspunkt »Verschiedenes« dürfen nur Anregungen, Hinweise und Kenntnisnahmen erfolgen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Gemeindegliederrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und — soweit erforderlich — unter Übersendung von Unterlagen mindestens acht, in Eilfällen drei Tage vor der Sitzung ein.
- (3) Der Ort und der Termin der Sitzung sind in der Einladung anzugeben.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Gemeindegliederrat nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen wird.

§ 4

- (1) Die Sitzungen des Gemeindegliederrates werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit der Bitte um Segen geschlossen (Artikel 130 KO).

(2) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in einer Form, die seiner kirchlichen Aufgabe gemäß ist, zu führen (Artikel 30 Satz 1 KO).

§ 5

(1) Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind öffentlich, wenn der Gemeindegemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt (Artikel 30 Satz 2 KO).

(2) ¹Über die Verhandlungen in nicht öffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu wahren (Artikel 134 KO).

²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn über Seelsorge- und Personalangelegenheiten sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, beraten wird.
³Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

(3) ¹Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass die Ersatzältesten ständig oder in bestimmten Fällen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (Artikel 19 Absatz 2 KO). ²Absatz 2 Satz 1 gilt auch für Ersatzälteste.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann sachkundige Personen zu Berichten und zu beratender Teilnahme an den Sitzungen ohne Antrags- und Stimmrecht hinzuziehen.

§ 6

(1) Den Vorsitz im Gemeindegemeinderat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll (Artikel 28 Absatz 1 KO).

(2) ¹Der Gemeindegemeinderat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit den Stellvertreter.
²Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt (Artikel 28 Absatz 2 KO).

(3) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

§ 7

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Artikel 131 Absatz 1 KO).

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 8

1In dringenden Fällen können zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Gemeindekirchenrates einzelne Tagesordnungspunkte hinzugefügt, abgesetzt oder die Reihenfolge geändert werden. 2§ 14 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Über die Verhandlungen des Gemeindekirchenrates ist eine Niederschrift anzufertigen (Artikel 132 Absatz 1 Satz 1 KO).

(2) Die Niederschrift muss die Namen aller anwesenden und fehlenden Mitglieder, alle zur Abstimmung gestellten Anträge, alle Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) 1Die Niederschrift ist zu verlesen, vom Gemeindekirchenrat zu genehmigen sowie vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. 2Die Verlesung kann unterbleiben, wenn alle Mitglieder eine Abschrift erhalten haben (Artikel 132 Absatz 1 Satz 2 KO).

§ 10

(1) Die Verhandlungsgegenstände sind vom Vorsitzenden oder von einem Berichterstatter zu erläutern.

(2) Anträge eines Mitgliedes des Gemeindekirchenrates sind von ihm zu begründen.

(3) 1Bei der Aussprache ist den Teilnehmern an der Sitzung das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu erteilen. 2Der Vorsitzende kann Abweichungen gestatten, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.

(4) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass jeder Teilnehmer an der Sitzung in derselben Angelegenheit nicht mehr als zweimal und jedesmal nicht länger als fünf Minuten sprechen darf.

(5) Teilnehmer an der Sitzung, die zur Geschäftsordnung sprechen oder ein tatsächliches Missverständnis berichtigen wollen, erhalten außerhalb der Reihe das Wort.

(6) 1Der Vorsitzende schließt die Beratung,

a) wenn er die Beschlussfassung für genügend vorbereitet hält,

b) wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder

c) wenn der Gemeindekirchenrat nach vorheriger Verlesung der Rednerliste den Schluss der Beratung beschließt. 2Über einen Antrag auf Schluss der Beratung und auf Abstimmung ist nach Verlesung der Rednerliste und nach Zulassung einer Gegenrede ohne vorherige Erörterung abzustimmen.

3Die Beratung darf nicht geschlossen werden, bevor nicht diejenigen, die sich zu Wort gemeldet haben, gehört worden sind.

§ 11

- (1) Mitglieder des Gemeindegemeinderates dürfen bei Verhandlungen (Beratungen und Abstimmungen) über einen Gegenstand, an dem sie persönlich beteiligt sind, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gemeindegemeinderates zugegen sein (Artikel 133 Absatz 1 KO).
- (2) Eine persönliche Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Artikel 133 Absatz 3 KO).
- (3) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften des Absatzes 1 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeindegemeinderat.
- (4) ¹Wer nach den Vorschriften des Absatzes 1 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.
- (5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 12

- (1) Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag, über den abgestimmt werden soll, wörtlich bekanntzugeben.
- (2) Die Anträge sind so zu stellen, dass sie mit »ja« oder »nein« beantwortet werden können.
- (3) ¹Der Vorsitzende schlägt vor, in welcher Reihenfolge über die vorliegenden Anträge abgestimmt werden soll. ²Über Vertagungs- und Abänderungsanträge wird zuerst abgestimmt. ³Wenn zur gleichen Sache mehrere Anträge vorliegen, so wird zuerst über denjenigen Antrag abgestimmt, der sich am weitesten von der Vorlage (der vom Antragsteller gewünschten Fassung) entfernt.
- (4) Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Anträge Einwendungen erhoben, die sich durch eine Erklärung des Vorsitzenden oder des Antragstellers nicht erledigen lassen, so hat der Gemeindegemeinderat zu entscheiden.
- (5) ¹Jeder Antrag kommt als Ganzes zur Abstimmung. ²Er darf nur geteilt werden, wenn kein Mitglied des Gemeindegemeinderates widerspricht.
- (6) Nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Vorsitzende das Ergebnis.

(7) Ein Gegenstand, über den der Gemeindekirchenrat einen Beschluss gefasst hat, kann innerhalb der Amtszeit des Gemeindekirchenrates nur dann nochmals verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine nochmalige Prüfung empfiehlt.

§ 13

- (1) Die Beschlüsse des Gemeindekirchenrates werden mit der Mehrheit der auf »ja« oder »nein« lautenden Stimmen gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Artikel 131 Absatz 2 KO).

§ 14

- (1) ¹Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, wenn nichts anderes beschlossen wird (Artikel 131 Absatz 3 KO). ²Der Gemeindekirchenrat kann Wahlen in offener Abstimmung beschließen, falls kein Mitglied widerspricht.
- (2) ¹Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Mitglieder des Gemeindekirchenrates gestimmt hat. ²Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.
⁵Diese Vorschrift findet bei der Pfarrerwahl keine Anwendung.
- (3) Wahlen sowie Berufung von Ersatzältesten bei Ausscheiden von Ältesten dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung stehen.

§ 15

- (1) ¹Zur Förderung ständiger oder einmaliger Aufgaben kann der Gemeindekirchenrat Ausschüsse wählen, die die Beschlussfassung im Gemeindekirchenrat vorbereiten. ²Die Vorsitzenden der Ausschüsse wählt entweder der Gemeindekirchenrat oder, wenn der Gemeindekirchenrat hiervon absieht, der Ausschuss.
- (2) Für die Sitzungen der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der § 3 Absatz 2 und 3, § 4, § 5 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 6 Absatz 3, § 7, §§ 10 bis 13 entsprechend.
- (3) ¹Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Jedes Mitglied des Gemeindekirchenrates ist zur Teilnahme mit beratender Stimme berechtigt.